

Verordnung

vom 30. April 2013

Inkrafttreten:

01.06.2013

**zur Änderung des Beschlusses über die Einreichung
der Funktionen des Staatspersonals**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreichung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 25. Oktober 2011 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreichung der Funktionen (KBF) damit, eine Gruppe von fünf Funktionen aus dem technisch-wissenschaftlichen Bereich nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri zu bewerten.

Nach der Bewertung der Funktionen *Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter* und *Höhere technische Sachbearbeiterin/Höherer technischer Sachbearbeiter* hat der Staatsrat ausserdem die Einreichung der Funktionen *Qualifizierte Handwerkerin/Qualifizierter Handwerker*, *Qualifizierte/r technische/r Angestellte/r* und *Technische Assistentin/Technischer Assistent* angeglichen, um Überschneidungen bei der Einreichung zu vermeiden.

Nach der Prüfung der Einreichung der Funktion *Personalberater/in RAV* durch die KBF gemäss Mandat vom 15. Mai 2012 hat der Staatsrat beschlossen, die Klasse 20 für diese Funktion aufzuheben.

Auf der Grundlage des Berichts der KBF und der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation hat der Staatsrat beschlossen, die Einreichung der bewerteten Funktionen zu bestätigen oder zu ändern.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

Die mit dem Buchstaben «a» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung geändert.

Die mit dem Buchstaben «b» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung bestätigt.

**FUNKTIONEN MIT BESTÄTIGUNG ODER ÄNDERUNG
DER BESTEHENDEN EINREIHUNG**

5 00	Technisch-wissenschaftlicher Bereich	KL
<u>5 10</u>	<u>Allgemeiner technisch-wissenschaftlicher Bereich</u>	
110	Technische Sachbearbeiterin/ Technischer Sachbearbeiter	12–14 a
130	Höhere technische Sachbearbeiterin/ Höherer technischer Sachbearbeiter	16–18 b
<u>5 35</u>	<u>Laboratorium</u>	
070	Laborant/in	11–12 a
090	Fachlaborant/in	13–14 a
110	Cheflaborant/in	15 a

NEU BEWERTETE FUNKTION

1 00	Verwaltung	KL
<u>1 55</u>	<u>Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)</u>	
010	Personalberater/in RAV	16–18 a

FUNKTIONEN MIT ANGLEICHUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

4 00	Handwerk und Betrieb	KL
<u>4 10</u>	<u>Handwerk</u>	
050	Qualifizierte Handwerkerin/ Qualifizierter Handwerker	08–10 a
5 00	Technisch-wissenschaftlicher Bereich	
<u>5 10</u>	<u>Allgemeiner technisch-wissenschaftlicher Bereich</u>	
030	Qualifizierte/r technische/r Angestellte/r	08–10
090	Technische Assistentin/Technischer Assistent	12–14

Art. 2

- ¹ Bei Änderung der Einreichung werden die Gehälter auf den 1. Juni 2013 angepasst.
- ² Die Gehälter werden in die neuen Gehaltsklassen überführt, und zwar in die Stufe, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt.
- ³ Die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreichung einer Funktion ist anwendbar.

Art. 3

- ¹ Stelleninhaber/innen mit der Funktion *Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter* oder *Technische Assistentin/Technischer Assistent*, deren Gehalt in der Klasse 10 der Gehaltsskala eingereiht ist, werden in die Gehaltsklasse 10 der Funktion *Qualifizierte Handwerkerin/Qualifizierter Handwerker* oder *Qualifizierte/r technische/r Angestellte/r* überführt.
- ² Stelleninhaber/innen mit der Funktion *Qualifizierte Handwerkerin/Qualifizierter Handwerker* oder *Qualifizierte/r technische/r Angestellte/r*, deren Gehalt in der Klasse 12 der Gehaltsskala eingereiht ist, werden in die Gehaltsklasse 12 der Funktion *Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter* oder *Technische Assistentin/Technischer Assistent* überführt.
- ³ Dieser Wechsel hat weder eine Änderung der Gehaltsklasse noch der Gehaltsstufe zur Folge. Artikel 108 StPR gilt nicht.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die Präsidentin:

A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL